

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 2,
§ 83 Abs. 1; BetrVG 1972 § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 40 Abs. 1

Leitsätze:

Auch ein von einem einzelnen Betriebsratsmitglied eingeleitetes Beschlußverfahren zur Überprüfung von Beschlüssen des Betriebsrats, durch die in die Rechtsstellung dieses Betriebsratsmitglieds eingegriffen wird, kann Betriebsratstätigkeit sein und die Kostenerstattungspflicht nach § 40 Abs. 1 BetrVG auslösen. Rücktrittsbeschlüsse des Betriebsrats gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG können aber **inhaltlich**, insbesondere im Hinblick auf die **Gründe**, nicht überprüft werden.

Aktenzeichen: 6 ABR 64/76

Beschluß des BAG vom 3. April 1979

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Verkündet am
3. April 1979
gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 3. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Gehringer beschlossen:

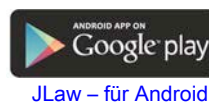
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. Juli 1976 - 3 Ta BV 42/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller war Mitglied des im Mai 1972 gewählten Betriebsrats im Betrieb der Antragsgegnerin. Das Wahlergebnis ist am 4. Mai 1972 bekannt gegeben worden. Am 12. März 1975 wurde ein neuer Betriebsrat gewählt. Das Ergebnis dieser Wahl wurde am 13. März 1975 bekannt gegeben. Der Antragsteller war nicht wiedergewählt worden. In der am 4. April 1975 turnusgemäß stattfindenden Betriebsrats-sitzung beschloß der Betriebsrat einstimmig seinen Rücktritt, um dem neu gewählten Betriebsrat eine vorzeitige Amtsaufnahme zu ermöglichen. Der Antragsteller, der zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen war, teilte zuvor dem Betriebsratsvorsitzenden mit, daß er wegen Verhinderung nicht teilnehmen könne. An seiner Stelle wurde daher ein Ersatzmitglied geladen, das auch an der Sitzung teilnahm.

Der Antragsteller war mit dem Rücktritt des Betriebsrats nicht einverstanden. Er beantragte ohne Erfolg beim Arbeitsgericht sowohl gegen den alten als auch gegen den neuen Betriebsrat den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, mit der einmal festgestellt werden sollte, daß der 1972 gewählte Betriebsrat nicht ordnungsgemäß zurückgetreten sei, zum anderen dem 1975 gewählten Betriebsrat untersagt werden sollte, vor dem 5. Mai 1975 tätig zu werden. Weiterhin beantragte er in einem zugleich beim Arbeitsgericht eingeleiteten Beschlußverfahren, daß sein Betriebsratsamt bis zum 4. Mai 1975 fortgedauert habe. In diesem Beschlußverfahren, das ebenfalls erfolglos blieb, wurde der Antragsteller von Rechtsanwalt Dr. G vertreten. Dieser stellte dem Antragsteller nach Abschluß des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht Rechtsanwaltskosten für seine Tätigkeit in Höhe von 348,15 DM in Rechnung. Den Ersatz dieser Kosten begehrt der Antragsteller mit dem vorliegenden Beschlußverfahren von der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn 348,15 DM zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.



Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Zu entscheiden ist, ob die Anwaltskosten eines von einem ehemaligen Betriebsratsmitglied gegen den Betriebsrat anhängig gemachten Beschlußverfahrens zu den nach § 40 Abs. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten gehören. Daß vor Einleitung des Beschlußverfahrens der Betriebsrat zurückgetreten war, ändert an der Zulässigkeit schon deshalb nichts, weil Gegenstand des Verfahrens, für das der Antragsteller die Erstattung von Anwaltskosten begehrt, gerade die Frage der Fortdauer seines Betriebsratsamts war.

3.a) Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis des Antragsgegners sind gegeben (§ 83 Abs. ArbGG). Die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich daraus, daß er die Erstattung von Aufwendungen geltend macht, die er im Hinblick auf eine von ihm behauptete Betriebsratstätigkeit gemacht hat (BAG 25, 357 ff. = AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972).

b) Der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin ist in den Vorinstanzen zu Unrecht nicht am vorliegenden Verfahren beteiligt worden. Er ist wegen seiner materiellen Betroffenheit jedoch Beteiligter (§ 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). Seine Beteiligungsbefugnis folgt vorliegend aus § 40 Abs. 1 BetrVG. Auch die Kosten, welche von einzelnen Betriebsratsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrem Amt geltend gemacht werden, sind Kosten des Betriebsrats (BAG AP Nr. 8 zu § 83

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ArbGG 1953; BAG 25, 357 ff. = AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972). Daran ändert sich nicht etwa dadurch etwas, daß der Betriebsrat, dessen Entscheidung der Antragsteller mit dem von ihm eingeleiteten Verfahren angegriffen hat, nicht mehr im Amt ist. Der Senat geht davon aus, daß der gegenwärtig im Amt befindliche Betriebsrat als Funktionsnachfolger des früheren Betriebsrats das Recht hat, die Interessen seines Vorgängers und dessen Mitglieder wahrzunehmen (Beschuß des erkennenden Senats vom 25. April 1978 - 6 ABR 9/75 - = [demnächst] AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972).

Einer Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und einer Zurückverweisung bedarf es vorliegend wegen der Nichtanhörung des Betriebsrats in den Vorinstanzen jedoch nicht. Es ist nicht ersichtlich und nichts dafür vorgetragen, daß nach einer nachgeholten Anhörung des Betriebsrats von einem anderen Sachverhalt als dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten ausgegangen werden müßte (vgl. Beschuß des erkennenden Senats vom 19. Mai 1978 - 6 ABR 41/75 - = [demnächst] AP Nr. 2 zu § 43 BetrVG 1972). Da die Beteiligungsbefugnis von Amts wegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen und zu berücksichtigen ist (BAG AP Nr. 11 zu § 81 BetrVG; G. Müller, Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des BAG, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 9 [1971] S. 23 ff.), ist der Betriebsrat in der Rechtsbeschwerdeinstanz beteiligt worden (BAG AP Nr. 1 zu § 8 BetrVG 1972; Beschuß des erkennenden Senats vom 15. August 1978 - 6 ABR 56/77 - = [demnächst] AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG 1972; a.A. Dütz, Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972; derselbe, SAE 1978, S. 4 ff. [6]).

4. Das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Verpflichtung zur Erstattung der vom Antragsteller geltend

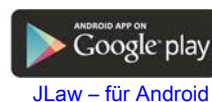


gemachten Anwaltskosten.

III. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis den vom Antragsteller verfolgten Anspruch zu Recht verneint.

1. Das Landesarbeitsgericht hat eine Pflicht der Antragsgegnerin, die dem Antragsteller durch seine anwaltliche Vertretung vor dem Arbeitsgericht entstandenen Kosten zu erstatten, mit der Begründung abgelehnt, die Geltendmachung von Rechten durch einzelne Betriebsratsmitglieder gegenüber dem Betriebsrat könne nicht als Tätigkeit des Betriebsrats selbst angesehen werden. Zwar sei anerkannt, daß auch einzelne Betriebsratsmitglieder einen in § 40 Abs. 1 BetrVG begründeten Kostenerstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber haben könnten, dabei müsse es sich jedoch stets um Kosten handeln, die mit der Amtsführung durch das einzelne Betriebsratsmitglied in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Dies sei nur dann zu bejahen, wenn entweder die Tätigkeit des Betriebsratsmitglieds auf einem Beschluß des Betriebsrats beruhe oder das Betriebsratsmitglied unmittelbar ihm kraft Gesetzes obliegende Aufgaben wahrnehme. Beide Voraussetzungen seien vorliegend nicht gegeben. Vielmehr wende sich der Antragsteller gegen einen Beschluß des Betriebsrats, da er dessen Rechtswirksamkeit bestreite. Der bloße Zusammenhang einer Tätigkeit eines einzelnen Betriebsratsmitglieds mit einer bestimmten Maßnahme des Betriebsrats selbst vermöge keine Verpflichtung des Arbeitgebers auszulösen, die Kosten dieser Tätigkeit zu tragen. Die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten einzelner Betriebsratsmitglieder gegen den Betriebsrat gehöre nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats, so daß jedenfalls die dem einzelnen Betriebsratsmitglied durch solche Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten vom Arbeitgeber nicht zu tragen seien.

2. Dieser Begründung vermag der Senat nicht zu folgen. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht von § 40 Abs. 1



- 6 -

BetrVG als Anspruchsgrundlage für den Ersatz der vom Antragsteller begehrten Anwaltskosten aus. Danach trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen Kosten. Dazu gehören auch die notwendigen Aufwendungen des einzelnen Betriebsratsmitglieds, die es im Rahmen seiner Betriebsratstätigkeit, also zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm durch das Betriebsverfassungsgesetz übertragenen Aufgaben macht (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 12; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 10; GK-Wiese, BetrVG, § 40 Anm. 13). Dazu können im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts aber auch Rechtsstreitigkeiten gegen den Betriebsrat jedenfalls dann gehören, wenn wie hier in dem vom Antragsteller eingeleiteten Beschlußverfahren die gerichtliche Überprüfung von Beschlüssen des Betriebsrats begehrt wird, durch die in die Rechtsstellung des einzelnen Betriebsratsmitglieds eingegriffen wird. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits wiederholt ausgeführt, daß jedes Betriebsratsmitglied sein Amt in eigener Verantwortung und in Kenntnis seiner Kompetenzen führen muß (vgl. Beschluß vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 99/74 - = AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972 und zuletzt Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - [demnächst] AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972). Damit ist aber notwendig auch verbunden, daß das Betriebsratsmitglied berechtigt ist, die erforderlichen gerichtlichen Verfahren zur Kontrolle von Betriebsratsbeschlüssen einzuleiten, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Rechtswirksamkeit bestehen. Sind solche Handlungen eines Betriebsratsmitglieds aber der Betriebsratstätigkeit zuzurechnen, ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts entstehenden Kosten ebenso zu tragen wie die Kosten, die durch die anwaltliche Vertretung des Betriebsrats als ganzem in einem Beschlußverfahren entstehen (Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76 - [demnächst] AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Vorliegend hat der Antragsteller mit dem von ihm eingeleiteten Beschlußverfahren die Rechtswirksamkeit des Rücktrittsbeschlusses des Betriebsrats in Zweifel gezogen. Dazu war er als zur Zeit des Beschlusses des Betriebsrats noch im Amt befindliches Betriebsratsmitglied berechtigt. Das Verfahren diene auch der Klärung seiner Rechtsstellung als Betriebsratsmitglied, dessen Amtszeit entsprechend seiner Wahl zu dieser Zeit noch nicht beendet und in die durch den Beschluß eingegriffen wurde. Daran ändert nichts, daß der Antragsteller mit dem Verfahren auch das Ziel verfolgt hat, die Frist für den Ablauf seines besonderen Kündigungsschutzes als Betriebsratsmitglied um die bis zum Ablauf der ordentlichen Wahlperiode verbleibende Zeit hinaus zu schieben.

3. Gleichwohl muß das Begehren des Antragstellers auf Ersatz der ihm durch die anwaltliche Vertretung entstandenen Kosten vorliegend deshalb scheitern, weil der Antragsteller die Einleitung des Beschlußverfahrens und die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Klärung der von ihm zur Überprüfung durch das Gericht gestellten Rechtsfrage bei pflichtgemäßer verständiger Würdigung aller Umstände nicht für erforderlich erachten konnte. Die Rechtsverfolgung war vielmehr aussichtslos. Da sich der Antragsteller gegen einen einstimmig gefaßten Beschluß des Betriebsrats wandte, bestand Veranlassung für ihn, besonders sorgfältig zu prüfen, ob die mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts verbundenen Kosten notwendig waren. Maßgebend für das Vorgehen des Antragstellers war die Tatsache der Beschlußfassung selbst, nicht etwa, daß dabei verfahrensmäßige oder andere Unregelmäßigkeiten ausschlaggebend waren.

Für die Wirksamkeit eines Rücktrittsbeschlusses des Betriebsrats ist lediglich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG). Auf die Gründe, welche zu dem Rücktrittsbeschluß geführt haben, kommt es nicht an (Dietz-Richardi, aaO; § 13 Anm. 28; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 13 Anm. 28; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 13 Anm. 19).



Damit war das von dem Antragsteller eingeleitete Verfahren schon deswegen aussichtslos, weil der Beschluß einstimmig, also mit den Stimmen aller Mitglieder des Betriebsrats ergangen war. Mit dem von ihm eingeleiteten Verfahren konnte demnach der Antragsteller die Rechtswirksamkeit des Beschlusses unter keinen Umständen beseitigen. Das war für ihn auch erkennbar.

Damit mußte die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen werden.

gez.: Dr.Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Kurt Metzger

Dr.Gehrunger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)